

Frage der/des Abgeordneten Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BÜRGER IN WUT

„Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der Einstellungen von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft hat sich von 28.855 im Jahr 2013 über 29.707 im Jahr 2014 und 32.847 im Jahr 2015 auf 36.906 im Jahr 2016 entwickelt.

Von Januar bis Oktober 2017 wurden 28.500 Verfahren eingestellt.

Zu Frage 2:

Die Einstellungen in der Zeit von Januar bis Oktober 2017 stellen sich gegliedert nach Einstellungsgründen wie folgt dar:

Nach § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung wurden 5.681 Verfahren eingestellt, nach § 153a StPO 2.060, nach § 154 StPO 5.129 und aufgrund sonstiger Einstellungs Vorschriften 4.615. Einstellungen nach § 154a StPO werden statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 3:

In der Zeit von Januar bis Oktober 2017 gab es 216 Beschwerden gegen Einstellungen nach § 171 StPO.

Dazu kamen 16 Verfahren sachliche Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Einstellungen nach §§ 153, 153a oder 154 StPO.

Gegenvorstellungen werden statistisch nicht erfasst.

Frage der/des Abgeordneten Piet Leidreiter, Jan Timke und Gruppe BÜRGER IN WUT

„Obdachlose im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der obdachlosen Menschen im Land Bremen kann nur geschätzt werden. Es gibt keine statistische Erfassung. Aus den Schätzungen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Angebote für obdachlose Menschen vorhalten, ergibt sich für die Stadt Bremen eine Zahl von ca. 500 Menschen, die auf der Straße leben. In Bremerhaven wird davon ausgegangen, dass es sich dort um wenige Einzelfälle handelt.

Eine Zeitreihe jährlicher Schätzungen wird nicht geführt. Nach Einschätzung der Träger der freien Wohlfahrtspflege besteht allerdings die Vermutung, dass die Zahl der obdachlosen Menschen seit 2012 angestiegen ist.

Die Zahl der Kältetoten bundesweit hat sich im Jahr 2015 auf 20 belaufen. Aus den entsprechenden Daten des Bundesamts für Statistik ist nicht zu erkennen, wie groß daran der Anteil an Obdachlosen war. Dem Senat und auch den Organisationen der Wohnungslosenhilfe ist nicht bekannt, dass in den vergangenen Jahren obdachlose Menschen in Bremen erfroren aufgefunden wurden. Gleiches gilt für Bremerhaven.

Zu Frage 2:

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege schätzen, dass in Bremen ca. 150 Menschen aus Ost- bzw. Südeuropa auf der Straße leben. Für Bremerhaven liegt keine Schätzung vor. Über die zahlenmäßige Entwicklung in den vergangenen Jahren liegen keine konkreten Zahlen vor.

Rückkehrwilligen EU-Ausländern werden in Bremen und Bremerhaven gemäß § 23 Sozialgesetzbuch XII die Kosten für eine Rückreise in ihr Heimatland finanziert. Spezielle Rückführungsprogramme für EU-Ausländer sind dem Senat nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Sozialleistungsberechtigte obdachlose Menschen können durch die Zentrale Fachstelle Wohnen in Schlichthotels, Pensionen oder Notunterkünften untergebracht werden. Die Notunterkunft für Männer verfügt über 72 Plätze. Die Notunterkunft für Frauen verfügt über 14 Plätze, bei weitergehendem Bedarf kann aufgestockt werden.

In den Unterkünften für drogenabhängige Menschen stehen 49 Plätze zur Verfügung, die bei Bedarf aufgestockt werden können. Die Plätze stehen für Männer und Frauen – je nach Bedarf – zur Verfügung.

Darüber hinaus werden zurzeit Plätze in sechs regelhaft belegten Hotels und Pensionen zur Verfügung gestellt. Mit 16 weiteren Hotels, Pensionen und Privatzimmervermietungen kooperiert die ZFW im Bedarfsfall.

In Bremerhaven stehen 40 Plätze in der Notunterkunft zur Verfügung, Frauen werden in den Notwohnungen des Frauenhauses untergebracht. Im Bedarfsfall mietet das Ordnungsamt weitere Plätze in Hostels an.

Frage der/des Abgeordneten Julie Kohlrausch, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

„Weiterbildung zum Erzieher – Fachkräftemangel durch Weiterbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger auch in privaten Einrichtungen mildern“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen hat der kommunale Träger KiTa Bremen zur Deckung des Fachkräftebedarfs zum 01.08.2017 erstmalig auch 25 Sozialpädagogische Assistenzen unter der Prämisse zur Bereitschaft zur Weiterbildung zur Erzieher/-in unbefristet eingestellt. KiTa Bremen hat für diese 25 Personen einen Klassenverband am Paritätischen Bildungswerk einrichten lassen. Diese Weiterbildung findet berufsbegleitend statt. Die Auszubildenden werden von KiTa Bremen an zwei Tagen pro Woche unter Fortzahlung der Bezüge für die Weiterbildung freigestellt.

Die Kosten für die Einrichtung des Klassenverbandes am paritätischen Bildungswerk belaufen sich auf 10.000 Euro pro Person für die gesamte Weiterbildung. Diese Kosten wurden von KiTa Bremen übernommen.

In Bremerhaven kann eine Unterstützung des kommunalen Trägers (Magistrat Bremerhaven) durch die Freistellung für eine Weiterbildung zur Erzieherin zum Erzieher unter Fortzahlung der Bezüge erfolgen. Die Kostenübernahme der Weiterbildung wird nicht durch den öffentlichen Träger gewährleistet.

Zu Frage 2:

Da KiTa Bremen erst seit dem 01.08.2017 Sozialpädagogische Assistenzen einstellt, gab es in den Vorjahren keine Möglichkeit für Kinderpfleger/-innen oder Sozialpädagogische Assistenzen aus freier Trägerschaft, zu KiTa Bremen zu wechseln.

Von den sozialpädagogischen Assistenzen, die sich in diesem Jahr um eine Anstellung bei Kita Bremen beworben haben, waren ca. 30 % zum Zeitpunkt der Bewerbung in Einrichtungen in freier Trägerschaft angestellt. Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, inwieweit diese Bewerbungen durch zu hohe Weiterbildungskosten motiviert sind.

Zu Frage 3:

Für die Vollzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an den öffentlichen Berufsfachschulen kann Meister-Bafög beantragt werden. Den im sozialpädagogischen Bereich tätigen sozialpädagogischen Assistent(innen) bzw. Kinderpfleger(inne)n steht zudem der Weg zur Externenprüfung ohne vollzeitschulische Begleitung offen – hier fallen für die Beschäftigten keine Weiterbildungskosten an.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

„Wann wird die Lehrverpflichtungsverordnung an die modernen Lehrformen angepasst?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Neue Lehrmethoden, insbesondere multimedial gestützte und auch digitale Lehrformate, können schon derzeit durch die LVNV abgebildet und entsprechend bei der Berechnung zur Erfüllung der Lehrverpflichtung der Lehrenden berücksichtigt werden. Entsprechende Regelungen sind in § 3 Absätze 7 und 8 der LVNV ausdrücklich vorgesehen.

Zu Frage 2:

Es ist im Einzelfall festzustellen, ob und wie sich das Lehrformat hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit sowie des Betreuungsaufwandes von herkömmlichen Veranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, unterscheidet. Auf dieser Basis erfolgt eine Umrechnung in Lehrveranstaltungsstunden. Es ist einerseits sicherzustellen, dass sowohl besonderer Aufwand der Lehrenden für die Bereitstellung neuer Lehrformate als auch gegebenenfalls ersparter Zeitaufwand Berücksichtigung findet. Allerdings ist auch das Interesse der Studierenden und Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Aufrechterhaltung der vorgehaltenen Lehrkapazität zu beachten.

Zu Frage 3:

Es gibt zum Umgang mit neuen Lehrformaten, seien sie vollständig digital oder multimedial gestützt, einen stetigen Länderaustausch. Die LVNV wird - ebenso wie die anderen hochschulrechtlichen Regelungen – fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen im Hochschulbereich angepasst, zuletzt im Hinblick auf die novellierten Personalstrukturen an den Hochschulen im Sommer 2017.

Frage der/des Abgeordneten Miriam Strunge, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Arbeitsplatzsicherheit nach der Exzellenzförderung“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im **Exzellenzcluster**, das gleichzeitig auch DFG-Forschungszentrum ist, werden 71 Stellen finanziert (davon: w 30, m 41). In der **Graduiertenschule BIGSSS** werden 11 Stellen aus Mitteln der Exzellenzinitiative finanziert (davon: w 4, m 7). Über das **Zukunftskonzept** werden derzeit 71 Stellen finanziert (davon: w 33, m 38).

Zu Frage 2:

Nach Auslaufen der Anschlussfinanzierung gilt es, folgende Bereiche zu sichern:

Die Stellen an der **Graduiertenschule BIGSSS** sind bereits zu großen Teilen entfristet (8 von den aktuell 11 im Rahmen der Graduiertenschule finanzierten Personen). Sie werden ab Ende 2019 aus dem Stellentableau der Universität finanziert. An der Jacobs University wurden drei Stellen für BIGSSS geschaffen. Eine Stelle ist entfristet, zwei Stellen sind befristet. Eine Entfristung dieser Stellen ist nicht vorgesehen, eine Verlängerung möglich, da sich die Universität Bremen und die Jacobs University für den Erhalt der Graduiertenschule auch über das Auslaufen der Exzellenzinitiative 2019 hinaus festgelegt haben.

Das **Zukunftskonzept** hatte entsprechend dem erfolgreichen Antrag von 2011/12 zwei Typen von Maßnahmen: interne **Projekte** und neue **Professuren**.

Die **Projekte** waren alle von Beginn an befristet angelegt, eine Verstetigung der einzelnen geförderten Projekte von Beginn an nicht beabsichtigt. Die meisten Projekte sind bereits jetzt beendet, die letzten dann vor Auslaufen der Förderung in 10/2019. Es wird also kein befristetes Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet.

Im Rahmen des Zukunftskonzepts sind 21 **Professuren** besetzt worden (davon: w 15, m 6).

Davon waren 10 (davon: w 8, m 2) unbefristet und 11 (davon: w 7, m 4) befristet.

8 der Professuren sind bereits in den Hochschulentwicklungsplan der Universität aufgenommen; für 9 der Professuren ist die langfristige Finanzierung noch nicht gesichert. In welchem Umfang diese Finanzierung durch die Universität für die einzelnen Professuren notwendig wird, ist u.a. abhängig vom Ausgang der Evaluationsverfahren der einzelnen Professuren. Zwei weitere Professuren wurden bereits negativ evaluiert und zwei Professoren haben die Universität bereits wieder verlassen.

Zu Frage 3

Mit der Maßnahme M9 im Zukunftskonzept wurden in vorzeitigen Berufungen explizit und ausschließlich Frauen für Professuren gewonnen. Diese Maßnahme hat sich sehr bewährt. Über eine Fortsetzung des Programms über 2019 hinaus ist im Rahmen des Wissenschaftsplans 2025 zu entscheiden.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN

„Übergangswohnheime im Bremer Westen für studentisches Wohnen umnutzen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Aktuell wird ein Standort im Bremer Westen intensiv geprüft. Ein weiterer Standort könnte perspektivisch in die Prüfung einbezogen werden. Dabei ist stets auch zu prüfen, ob die Standorte für studentisches Wohnen planungsrechtlich zugelassen sind bzw. ob diesbezügliche Änderungen möglich sind.

Zu Frage 2:

Da die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind, kann derzeit nur auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden.

Zu Frage 3:

Das Studentenwerk betreibt in Findorff das Studentenwohnheim Weidedamm mit 165 Plätzen.

Soweit weitere Objekte in den genannten Stadtteilen für studentisches Wohnen angeboten werden, wird das Studentenwerk diese – auch unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte – prüfen. Selbstverständlich ist studentisches Wohnen in Gröpelingen, Walle und Findorff, wie auch in anderen Stadtteilen, sehr zu begrüßen.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN

„Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften an Schulen in sozialen Brennpunkten in Bremen und Bremerhaven“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Derzeit werden, neben dem Sozialindikator, weitere fachliche Kriterien wie zum Beispiel die Vorkursquote, die Inklusionsquote und der vorschulische Sprachförderbedarf geprüft, anhand derer die Schulen identifiziert werden können, die von dieser Ressource aus dem fachpolitischen Handlungskonzept profitieren müssen. Weiterhin wird ein Verteilmechanismus erarbeitet, dass mehr Schulen bedacht werden können. Die Schulen werden noch im Dezember über die Stundenzuweisung informiert, so dass die Umsetzung ab dem 01.01.2018 erfolgen kann.

Zu Frage 2:

Die Schulen erhalten noch in diesem Kalenderjahr die Stundenzuweisung mit der entsprechenden Information. Ein gesondertes Antragsverfahren ist hierfür nicht vorgesehen. Die Schulen sollen vielmehr über die Verwendung der Stunden, zum Beispiel für Lehrkräfte, temporäre Lerngruppen oder andere Maßnahmen, Rechenschaft ablegen.

Zu Frage 3:

Die Regelung soll ab dem 01.01.2018 gelten und für den bewilligten Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung gestellt werden. Neben der Sozialstufe sollen die Vorkursquote, in der Sekundarstufe I die Inklusionsquote und in der Primarstufe der vorschulische Sprachförderbedarf mit berücksichtigt werden.

Frage der/des Abgeordneten Jürgen Pohlmann, Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Anwendung des Baugebots nach § 176 Baugesetzbuch“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Land Bremen, also in der Stadtgemeinde Bremen und in der Seestadt Bremerhaven, wurden im genannten Zeitraum keine Bescheide mit einem Baugebot nach § 176 des Baugesetzbuchs ausgestellt.

Zu Frage 2:

Der Senat hält das Instrument des Baugebots nicht für ein zweckmäßiges Mittel zur Erreichung städtebaulicher und wohnungspolitischer Ziele. Insbesondere die Prozessrisiken stehen in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, der damit erzielt werden kann. Bremerhaven und Bremen verfolgen stattdessen einen kooperativen Ansatz, bei dem die maßgeblichen wirtschaftlichen Akteure in engem Zusammenwirken mit den Baubehörden zur Erreichung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Ziele in die Pflicht genommen werden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Frage der/des Abgeordneten Wilhelm Hinners, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Was kostet Bremen der Streit mit der DFL?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit dem Prozessvertreter der Freien Hansestadt Bremen wurde ein Honorar in Höhe von insgesamt 65.000 Euro für die Wahrnehmung der Landesinteressen in beiden Instanzen vereinbart.

Für beide Instanzen fallen Gerichtskosten in Höhe von ca. 22.200 Euro an.

Ob und wenn ja, in welcher Höhe diese und die Prozesskosten der Gegenseite von der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen sind, ist vom Ausgang des Gerichtsverfahrens abhängig.

Zu Frage 2:

Bei den mit diesem Sachverhalt betrauten Stellen ist dieses Thema eines von vielen. Eine Auswertung in Vollzeitäquivalenten ist mangels entsprechender Daten nicht möglich.

Zu Frage 3:

Insgesamt sind bis Ende Oktober dieses Jahres Forderungen gegenüber der DFL GmbH in Höhe von ca. 1.900.000 Euro entstanden. Angesichts der finanziellen Bedeutung für die Freie Hansestadt Bremen hält es der Senat für angemessen, die rechtliche Auseinandersetzung zu führen und zu diesem Zweck Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der DFB hatte 2014 als Protest gegen die Gebührenregelung zu Polizeikosten bei Hochrisikospiele das Länderspiel gegen Gibraltar aus Bremen nach Nürnberg verlegt. Der Senat hat seinerzeit deutlich gemacht, dass er eine solche Sanktionierung von Entscheidungen demokratisch legitimierte Parlamente und Regierungen durch Spielentzug für unangemessen hält. Der Senat geht davon aus, dass nach Abschluss der gerichtlichen Auseinandersetzung alle Beteiligten die dann festgestellte Rechtslage akzeptieren werden und insofern kein Schaden für Bremen zu erwarten ist.

Frage der/des Abgeordneten Wilhelm Hinners, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Unbearbeitete Aktenberge bei der Polizei Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Polizei Bremen bearbeitet jedes Jahr ca. 70.000 - 80.000 Vorgänge. Jeder Vorgang wird nach dem Eingang dahingehend geprüft, ob unaufschiebbare Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Im Bedarfsfall erfolgt eine priorisierte Bearbeitung. Die Bearbeitungsdauer von Vorgängen ohne unaufschiebbare Sofortmaßnahmen beträgt – abhängig vom Deliktsbereich und dem Ermittlungsumfang – in der Regel einige Wochen.

In Deliktsbereichen der Schwerstkriminalität, wie beispielsweise bei Kapitalverbrechen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Organisierte Kriminalität und Staatsschutz liegen keine unbearbeiteten Akten vor.

In allen weiteren Deliktsbereichen, wie zum Beispiel der Betäubungsmittelkriminalität, Betrugskriminalität, Vermögenskriminalität oder der Massenkriminalität mit einfachem Diebstahl oder einfacher Körperverletzung, befanden sich zum Abschluss des dritten Quartals 2017 innerhalb der Direktion Kriminalpolizei / Landeskriminalamt insgesamt etwa 10.000 Vorgänge in Bearbeitung. Die überwiegende Zahl dieser Vorgänge datiert aus dem Jahr 2017 und ist nicht älter als sechs Monate.

Im Bereich der Fachbereich Betäubungsmittelkriminalität / Chemie (BtM-Untersuchungen) kam es jedoch insbesondere auf Grund von Rückständen bei der chemisch-kriminaltechnischen Untersuchung zu einzelnen besonderen Verfahrensverzögerungen. Aus 2012 sind daher noch 5 Vorgänge von 1.084 (0,46%), aus 2013 noch 71 von 2.235 (3,18%) und aus 2014 noch 279 von 2.860 Vorgänge (9,76%) nicht abgeschlossen.

Hierauf hat die Polizei Bremen reagiert und durch die Einstellung neuen Personals und Veränderungen in den Verfahren ist mit einem spürbaren Rückgang der Bearbeitungsdauer zu rechnen. Zur weiteren Entlastung der Kriminaltechnischen Untersuchungsstelle wird die externe Vergabe von Untersuchungsaufträgen geprüft.

Zur Bewältigung standardisiert abzuarbeitender Fälle wurden in verschiedenen Kommissariaten Personen als Ermittlungsunterstützung im Nichtvollzug eingestellt. In der Regel erhalten Verfahrensbeteiligte durch die Polizei Bremen nur auf Nachfrage eine Mitteilung über den Verfahrensstand. Im Bereich der Sexualdelikte wird Opfern im Bedarfsfall Kenntnis bezüglich einer Ermittlungsverzögerung oder zum Verfahrensstand gegeben.

Zu Frage 3:

Polizei und Staatsanwaltschaft erörtern stets problematische Einzelfälle verzögert bearbeiteter Strafverfahren und unternehmen gemeinsame Anstrengungen, um einen zügigen Abschluss der Ermittlungen zu erreichen.

Ein konkretes Bearbeitungsdatum zu einem Vorgang lässt sich nicht voraussagen.

Frage der/des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Regeln für die Einstellung von Landesbeamten“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Einstellung von Beamtinnen und Beamten setzt eine Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung voraus. Ein Aspekt der Eignung ist die Gewähr der Bewerberin oder des Bewerbers dafür, den in den beamtenrechtlichen Vorschriften benannten Pflichten nachzukommen, u.a. der allgemeinen Rechts- und Gesetzestreuepflicht.

Um dies zu gewährleisten legen die Einstellungsbehörden der Auswahl in jedem Fall ein aktuelles Führungszeugnis nach § 32 Bundeszentralregistergesetz zugrunde und machen sich mindestens in einem Einstellungsinterview ein Bild von dem Bewerber oder der Bewerberin. Bei der Einstellung von Polizeibeamtinnen und –beamten wird außerdem eine Sicherheitsüberprüfung veranlasst. Schließlich werden die Beamtinnen und Beamten während der Probezeit hinsichtlich ihrer fachlichen und charakterlichen Eignung beobachtet und beurteilt. Nach Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen die Instrumente des Disziplinarrechts zur Verfügung, die die Beschäftigungsbehörden bei Anlass auch nutzen.

Zu Frage 2:

Der Senat verfolgt bei seiner Einstellungspolitik das Ziel, die gesellschaftliche Vielfalt in allen Bereichen der Verwaltung widerzuspiegeln und die produktive Nutzung dieser Vielfalt sicherzustellen. Der Senat hält eine solche Orientierung der Einstellungspolitik an der Vielfalt unter Wahrung des Leistungsprinzips für rechtlich und personalpolitisch geboten.

Zu Frage 3:

Zu den in der Fragestellung angesprochenen Sachverhalten liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, insbesondere bestehen keine Anzeichen für ein systematisches Vorgehen.

Frage der/des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Neue synthetische Drogen in Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Land Bremen wurden bisher geringe Mengen neuer psychoaktiver Substanzen polizeilich sichergestellt. Als Einfuhrweg sind neben dem Internetversand und Postsendungen auch Luftfrachtsendungen aus dem asiatischen Raum bekannt.

Zu Frage 2:

Neue psychoaktive Substanzen wirken ähnlich wie THC in Haschisch oder Marihuana, jedoch weniger berechenbar. Der Konsum dieser Substanzen kann zu Vergiftungen und auch zum Tod führen.

Zu Frage 3:

Nach Erkenntnissen des Senats handelt es sich bei dem Bremer Hauptbahnhof nicht um einen Umschlagplatz neuer psychoaktiver Substanzen. Darüber hinaus liegen auch zum Hafen in Bremerhaven und weiteren Örtlichkeiten im Land Bremen keine Hinweise darauf vor, dass es sich hier um einen Umschlagplatz für neue psychoaktive Substanzen handelt. Ein Vergleich des Landes Bremen zu anderen Bundesländern oder europäischen Staaten lässt sich nicht valide darstellen.

Frage der/des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Umsetzung von Bundesrecht bezüglich des Aufenthaltsgesetzes“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Koalitionsvertrag in Berlin wurde zwischen den jeweiligen Landesverbänden der Parteien SPD, Die Linken und Bündnis 90/Die Grünen geschlossen. Der Senat bewertet weder partei-übergreifende Vereinbarungen noch das Regierungshandeln in anderen Bundesländern.

Zu Frage 2:

Aufenthalts- und asylrechtliche Aufgaben werden in Bremen nach den bundesgesetzlichen Vorgaben wahrgenommen.

Frage der/des Abgeordneten Jörg Kastendiek, Susanne Grobien, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Digital Hub Initiative des Bundes“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ziel der Digital Hub Initiative war es, bundesweit 10 bis 12 zum Teil bereits bestehende sowie neue Hub-Standorte in verschiedenen Regionen Deutschlands zu etablieren. Hierfür wurde eine gemeinsame Dachmarke entwickelt und eine gemeinsame Hub Agency gegründet, die dabei unterstützen soll.

Der Ansatz der Digital Hub Initiative ist nicht radikal neu. Dass an der Schnittstelle von Wirtschaft und Wissenschaft Innovation entsteht, kann beobachtet werden, wie z.B. in privaten Inkubatoren, wie dem „kraftwerk city accelerator“ oder NEUSTA Campus oder an der Universität Bremen, z.B. in den Projekten des LEMEX in Kooperation mit dem DIGILAB. Die Verbindung von IT-Unternehmen, Startups, Industrie, Wissenschaft, die in neuen Formen der Zusammenarbeit miteinander interagieren, ist ein gutes Mittel, um junge Fachkräfte am Standort zu halten, neue Fachkräfte anzuziehen und den Technologietransfer zu stärken. Der Senat wird weitere private Initiativen in diesem Bereich unterstützen und bewertet den grundsätzlichen Ansatz der Digital Hubs als sinnvoll.

Zu Frage 2:

Von einer Bewerbung Bremens wurde in diesem Fall aus verschiedenen Gründen abgesehen, u.a. aufgrund einer fehlenden finanziellen Förderung seitens des Bundes.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat sich zeitgleich erfolgreich in der BMWI-Förderinitiative für ein Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum beworben, das Anfang 2018 seine operative Arbeit aufnehmen wird. Ziel dieses dreijährigen Verbundprojektes wird es sein, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in ihrem Digitalisierungsgrad zu fördern und diesen durch individuelle Unterstützungsmaßnahmen zu erhöhen. Im besonderen Fokus stehen dabei die Bremer Innovationscluster Luft- und Raumfahrt, Windenergie, Automotive sowie die maritime Wirtschaft und Logistik.

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Bremen wird ein Fördervolumen von ca. 3 Mio. € für drei Jahre erhalten und bietet Unternehmen im Land Bremen die Gelegenheit, sich gezielt und mit Partnern aus der Wissenschaft über Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu informieren und mit Hilfe individueller Maßnahmen und Projekte Anregungen für die eigene Digitalisierungsstrategie zu erhalten.

Der als sinnvoll und hilfreich erachtete Ansatz wird in Bremen also umgesetzt, wenngleich außerhalb der Digital Hub Initiative.

Zu Frage 3:

Der Bürgermeister hat im Rahmen der angesprochenen Veranstaltung die Vielzahl der Aktivitäten des Senats zur Einwerbung von Mitteln betont, dabei aber auch darauf hingewiesen, dass in wenigen Fällen nicht alle Bewerbungen von Erfolg gekrönt sein können, oder wie im Falle Digital Hub, Bewerbungen aus guten Gründen nicht verfolgt werden.

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Dr. Henrike Müller, Dr. Matthias Güldner, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Lehramtsstudierende aus Bremerhaven“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Wintersemester 2017/18 sind an der Universität Bremen insgesamt 2.617 Lehramtsstudierende immatrikuliert. 42 dieser Lehramtsstudierenden haben ihren Wohnsitz in der Stadt Bremerhaven. Mit Blick auf die Beantwortung der Frage 3, die auf die Herkunft und nicht auf den derzeitigen Wohnsitz der Lehramtsstudierenden abzielt, ist es sinnvoll, als weiteres Differenzierungskriterium den Ort, an dem die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erworben wurde, heranzuziehen. Demnach haben von den 2.617 Lehramtsstudierenden insgesamt 1.144 ihre HZB im Land Bremen erworben. Von diesen 1.144 Studierenden wiederum haben 933 Personen ihre HZB in der Stadt Bremen und 211 Personen ihre HZB in der Stadt Bremerhaven erworben. Von allen Lehramtsstudierenden der Universität Bremen, die aus dem Land Bremen stammen, kommen somit 18,4% aus Bremerhaven und 81,6% aus der Stadt Bremen.

Zu Frage 2:

Der Bremerhavener Anteil von 18,4% an allen „Landeskindern“ unter den Lehramtsstudierenden entspricht fast genau dem Anteil der in Bremerhaven lebenden Menschen an der Wohnbevölkerung des Landes Bremen, welcher zum 01.01.2016 17,0% betrug. Dies bewertet der Senat als positiv. Die sehr niedrige Zahl von Lehramtsstudierenden der Universität Bremen mit einem Wohnsitz in der Stadt Bremerhaven ergibt sich aus dem Umstand, dass die meisten Studierenden gern möglichst nah am Studienort wohnen und dementsprechend dorthin ziehen, sobald sie ihr Studium beginnen. Hierauf hat der Senat keinen Einfluss. Gleichwohl unterstützt der Senat alle gemeinsamen Bemühungen des Magistrats der Seestadt Bremerhaven und der Universität Bremen, mehr Lehramtsstudierende für den Schuldienst in Bremerhaven zu gewinnen, wie beispielsweise die Zusammenarbeit im Projekt „Rent-a-Teacherman“. Der Senat begrüßt auch den Beschluss des Bremerhavener Magistrats, Lehramtsstudierenden ein Stipendium zu gewähren, wenn sie sich im Gegenzug zur Einstellung in den Schuldienst der Stadtgemeinde Bremerhaven bereit erklären. Die Zahl der Stipendien konnte dank der Zusage der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Finanzen inzwischen auf insgesamt 50 ausgeweitet werden. Dieses Stipendium richtet sich allerdings nicht ausschließlich an Studierende der Universität Bremen.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht hinsichtlich des Zulassungsverfahrens für Studiengänge an der Universität Bremen keine rechtlichen Möglichkeiten, den Anteil von Studierenden, die aus Bremerhaven stammen, zu erhöhen. Der Ort des Erwerbs der HZB oder der Wohnsitz dürfen keine Rolle bei der Studienplatzvergabe spielen. Auch die existierende Regelung für Härtefälle, die aus persönlichen, insbesondere gesundheitlichen Gründen unbedingt in Bremen studieren müssen, ist nicht anwendbar, wenn es lediglich um den bisherigen Wohnort oder den Ort des Erwerbs der HZB geht. Um den Anteil von Schülerinnen und Schülern aus Bremerhaven, die ein Lehramtsstudium an der Universität Bremen beginnen, zu erhöhen, kommen aus Sicht des Senats daher zum einen frühzeitige und motivierende Einblicke in das Lehramtsstudium

schon während der Schulzeit und zum anderen Werbemaßnahmen jeglicher Art in Frage. So könnte über Praxiseinblicke während der Gymnasialen Oberstufe das lehramtsbezogene Studieninteresse gestärkt werden. Auch könnte beispielsweise das Angebot der Universität Bremen, Studienberatungen vor Ort in den Schulen durchzuführen, in Bremerhaven noch stärker genutzt werden. Und die Einladungen der Universität zum jährlich stattfindenden Informationstag für Studieninteressierte und zu den weiteren Veranstaltungen zur Studienorientierung, die die Universität Bremen in einer großen Zahl anbietet, könnten noch gezielter mit Blick auf das Lehramtsstudium an die Oberstufenschülerinnen und –schüler in Bremerhaven weitergeleitet und die Jugendlichen intensiver zur Teilnahme ermuntert werden.

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Björn Fecker, Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Umgang mit wohnungslosen Wiederholungstätern“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In geeigneten Fällen finden die rechtlichen Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gemäß §417 StPO Anwendung. In den übrigen Verfahren finden die Bestimmungen zur Untersuchungshaft gemäß § 112 StPO Anwendung.

Zu Frage 2:

Bei Beschaffungskriminalität handelt es sich um ein komplexes Kriminalitätsphänomen. Hierzu liegt eine Vielzahl verschiedener, phänomenbezogener Präventionskonzepte vor. Darüber hinaus stehen in Form zusätzlicher Projekte, wie beispielsweise des Vereins „Hoppenbank e.V.“ oder des Vereins „Bremische Straffälligenbetreuung“ weitere Angebote zur Verfügung. Diese Konzepte sind so breit gefächert und werden so gut angenommen, dass der Senat sie als ausreichend betrachtet.

Zu Frage 3:

In Verfahren, in denen die Zustellung einer Vorladung des Beschuldigten nicht durchgeführt werden kann, erfolgt regelmäßig eine Ausschreibung des Beschuldigten zur Aufenthaltsermittlung. So wird im Falle einer melderechtlichen Anmeldung oder eines Antreffens des Beschuldigten sichergestellt, dass die Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt wird und weitere Maßnahmen, wie die Beantragung eines Haftbefehls, geprüft werden können.

Bei wohnungslosen Beschuldigten besteht generell die Möglichkeit der freiwilligen Bestellung eines amtlichen Zustellungsbevollmächtigten.

Frage der/des Abgeordneten Peter Zenner, Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

„Unschuldig in Haft – sind die Haftentschädigungen und Rehabilitationsmaßnahmen noch zeitgemäß?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Land Bremen wurde im Jahre 2002 16 Personen Haftentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft zuerkannt. Im Jahre 2003 wurde die Haftentschädigung für erlittene Untersuchungshaft 22 Personen, 2004 20 Personen, 2005 11 Personen und im Jahre 2006 13 Personen zuerkannt. Im Jahre 2006 wurde zudem einer Person Haftentschädigung für erlittene einstweilige Unterbringung gewährt. 2007 wurde 8 Personen Haftentschädigung für erlittene Untersuchungshaft und einer Person für erlittene einstweilige Unterbringung gewährt. 2008 wurde 15 Personen Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft und 2009 wurde 9 Personen Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft und einer Person für erlittene einstweilige Unterbringung zuerkannt. In den Jahren 2010 und 2011 wurde jeweils 7 Personen Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft und jeweils einer Person Entschädigung für erlittene einstweilige Unterbringung gewährt. 2012 wurde 5 Personen eine Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft und einer Person Entschädigung für erlittene einstweilige Unterbringung zuerkannt. 2013 erfolgte die Gewährung einer Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft an 8 Personen und 2014 wurde jeweils einer Person eine Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft und einstweilige Unterbringung zuerkannt. Im Jahre 2015 wurde 4 Personen eine Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft und 2 Personen eine Entschädigung für erlittene einstweilige Unterbringung gewährt und im Jahre 2016 wurde 6 Personen eine Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft und einer Person für erlittene einstweilige Unterbringung zuerkannt.

In welchen Jahren die betroffenen Personen inhaftiert waren, könnte nur durch eine mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene händische Auswertung aller Entschädigungsverfahren ermittelt werden. Ebenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind etwaige Einzelfälle, in denen sich Personen unschuldig in Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung befanden, aber keinen Entschädigungsantrag gestellt haben.

„Echte Justizirrtümer“, bei denen es aufgrund einer Verurteilung zu Strafhaft gekommen ist und der Verurteilte im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen wurde, hat es in Bremen seit 1996 nicht gegeben.

Zu Frage 2:

Der Senat erachtet die Höhe der pauschalen Haftentschädigung von derzeit 25 Euro pro angefangenen Tag Freiheitsentziehung für zu gering und setzt sich für eine deutliche Erhöhung ein. Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 9. November 2017 hat mit der Stimme Bremens den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu Frage 3:

Der Senat hält es für notwendig, unschuldig Inhaftierte bei der Reintegration staatlicherseits

aktiv zu unterstützen. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich auf Ihrer Herbstkonferenz am 9. November 2017 darüber ausgetauscht, dass das System der Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen für die aufgrund gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung erlittenen Nachteile einer eingehenden Überarbeitung insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Nachsorge gegenüber den aus der Haft Entlassenen und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft bedarf.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke und Gruppe BÜRGER IN WUT

„Öffentlichkeitsfahndungen der Polizei – zweiter Versuch!“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der von den Gerichten des Landes Bremen bzw. bei Gefahr im Verzug von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen angeordneten Öffentlichkeitsfahndungen wird nicht statistisch erfasst. Eine Beantwortung der Frage würde eine Einzelauswertung sämtlicher Ermittlungsverfahren erfordern. Dies ist mit einem vertretbaren personellen Verwaltungsaufwand nicht zu leisten.

Zu Frage 2:

Die Laufzeiten werden nicht statistisch erfasst. In aller Regel ergeht der für eine Öffentlichkeitsfahndung erforderliche Gerichtsbeschluss spätestens am Tag nach der Beantragung durch die Staatsanwaltschaft.

Zu Frage 3:

In vielen Fällen kann das Instrument der Öffentlichkeitsfahndung aus ermittlungstaktischen Gründen nicht schon unmittelbar nach der Tat oder gar nicht gestellt werden. Über Anträge der Staatsanwaltschaft entscheiden die Gerichte in aller Regel unverzüglich, sodass Maßnahmen zur Beschleunigung nicht erforderlich sind.

Frage der/des Abgeordneten Sandra Ahrens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Gibt es in Bremen Anzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Insgesamt waren in den letzten fünf Jahren 246 Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängig, von denen 28 noch nicht abgeschlossen sind.

59 Verfahren hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Absatz 2 StPO, sieben unter Auflagen gemäß § 153a Absatz 1 StPO und 62 ohne Auflage eingestellt. 20 Verfahren wurden jeweils mit einem anderen Ermittlungsverfahren verbunden. An andere Staatsanwaltschaften abgegeben wurden 26 Verfahren.

In 22 Verfahren hat die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl beantragt, der in 18 Fällen antragsgemäß erlassen wurde. In vier Fällen hat das zuständige Gericht das Verfahren eingestellt.

In 22 Verfahren wurde Anklage erhoben. Fünf Verfahren endeten mit einer Verurteilung, zehn mit einer Einstellung. Sieben Verfahren sind bei Gericht noch anhängig.

Zu Frage 2:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 3:

Zuverlässige Angaben dazu, wer in den jeweiligen Verfahren Anzeige erstattet hat, können aus dem Datenbestand der Staatsanwaltschaft nicht abgeleitet werden. Eine händische Auswertung der insgesamt 246 Verfahrensakten kann wegen des damit verbundenen Aufwandes und in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN

„Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Telefonkosten in der JVA“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Senat begrüßt es, dass das Bundesverfassungsgericht den Resozialisierungsgedanken im Strafvollzug stetig fortentwickelt und hierbei die Kontrolldichte der Fachgerichte schärft.

Zu Frage 2:

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 2017 dürfen Gefangene nicht mit Telefongebühren belastet werden, die – ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges dies notwendig machten – deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen liegenden. Auch wenn die Leistungen durch einen privaten Anbieter erbracht werden, muss die Justizvollzugsanstalt sicherstellen, dass der ausgewählte Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt. Ob die Preise im vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidenden Fall angemessen waren, ist nun durch das vorbefasste Oberlandesgericht Schleswig zu klären. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll auch für die Justizvollzugsanstalt Bremen zum Anlass genommen werden, die dort geltenden Telefontarife für Strafgefangene auf ihre Angemessenheit und Vereinbarkeit mit dem Resozialisierungsgebot hin zu überprüfen.

Zu Frage 3:

Nach vorläufiger Einschätzung geht der Senat davon aus, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verträge zwischen der Justizvollzugsanstalt Bremen und dem von dort beauftragten Telekommunikationsanbieter hat. Die Entscheidung hat das Hoheitsverhältnis zwischen Gefangenem und Justizvollzugsanstalt zum Gegenstand. Im Übrigen ist auf die Antwort zu Frage zwei zu verweisen.

Frage der/des Abgeordneten Miriam Strunge, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Neue Ausbildungsverträge 2017 im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die zum Stichtag 30.09.2017 von den zuständigen Stellen gemeldeten neuen dualen Ausbildungsverhältnisse im Land Bremen belaufen sich nach aktuellem Stand auf 5.879. Die Daten müssen jedoch noch im Kreis der Partner der Bremer Vereinbarungen überprüft, plausibilisiert und endabgestimmt werden, so dass es sich hierbei noch um vorläufige Zahlen handelt.

Zu Frage 2:

Die zum Stichtag 30.09.2017 gemeldete vorläufige Gesamtzahl der neuen Ausbildungsverhältnisse bei der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für das Land Bremen beträgt 3.914, die zum gleichen Stichtag gemeldete vorläufige Gesamtzahl für das Land Bremen bei der Handwerkskammer beträgt 1.278.

Zu Frage 3:

Zu der Gesamtzahl der neuen schulischen Ausbildungsverhältnisse liegen noch keine vollständigen Daten vor.